

Dringliche Interpellation

betreffend **UMTS Mobilfunkantenne von Sunrise am Bettenplatz**

eingereicht von: Gemeinderat Christophe Baumann, namens der SP-Fraktion

am: 12.06.2008

Geschäftsnummer: 2008/054

Text und Begründung

Auf dem Hause Zielstrasse 63 soll eine UMTS Mobilfunkantenne von Sunrise installiert werden. UMTS-Antennen sind für grössere Datenmengen, z.B. für Handy-TV ausgelegt. Bei diesen Anlagen sind die Strahlungsimmissionen grösser als bei üblichen Mobil-Telefonie Antennen.

Die nächsten Schlafzimmer sind direkt darunter und in ca. 25m Strahlungsdistanz. Die Antenne steht also mitten in einem Wohnquartier. Zudem liegt die geplante Antenne direkt an einem Schulweg, nahe von Kindergarten und Schule.

Eine Studie des renommierten TNO Physiklabors in Holland stellte fest, dass die UMTS-Bestrahlung sowohl bei den elektrosensiblen als auch nicht-sensiblen Personen signifikante Beschwerden auslösten. Eine Replikationsstudie der Universität Zürich stellte in seiner zu 40% von der Mobilfunkindustrie finanzierten Studie dagegen fest, dass kurzfristig keine Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Probanden nachweisbar sind. Man kann zur Frage der Gesundheitsschädigung zumindest festhalten, dass keine wissenschaftliche Klarheit über die Auswirkungen der Bestrahlung besteht.

Im Quartier Wolfensberg-/Schachen wurden in den letzten Jahren verschiedene Liegenschaften saniert und teilweise mit Dachlukarnen ausgestattet. Damit wurde verdichteter Wohnraum geschaffen. In den jeweiligen Bewilligungsverfahren mussten die Liegenschaftsbesitzer teils schwer nachvollziehbare Entscheide des stadträtlichen Bauausschusses hinnehmen. So wurde z.B. um Dachneigungen, das Anbringen von Sonnenkollektoren, die Farbe der Fensterläden, Kleinstbauten wie Velounterstände, etc. gestritten.

Auf Grund dieser Tatsachen stellen sich folgende Fragen:

A) Allgemeine rechtliche Fragen:

1. Auf welchen Gesetzesgrundlagen wird über die Zustimmung oder Ablehnung eines Baugesuches zur Errichtung einer Mobilfunkantenne entschieden?
2. Welche nicht gesetzlichen Kriterien spielen für den Entscheid eine Rolle?
3. Welchen Ermessensspielraum hat der Bauausschuss in Bezug auf seine Entscheidung?
4. Gibt es Präzedenzfälle für UMTS Mobilfunkanlagen in dicht besiedeltem Gebiet?

B) Fragen zur geplanten Anlage:

5. Welchem Zweck soll die geplante Mobilfunkanlage dienen?
6. Die in der Einleitung geschilderten Vorkommnisse zeigen, dass bisher ästhetische Aspekte, welche im Ermessen der Behörden liegen, oft entscheidende Argumente waren. Berücksichtigt der Bauausschuss bei seiner Entscheidung, eine 4.30m (ab Dachgibel) hohe Antenne zu bewilligen, ebenfalls solche ästhetische Aspekte?

7. Sieht der Stadtrat Alternativen zum geplanten Standort in weniger dicht besiedeltem Gebiet, z.B. an der Autobahn, im Friedhof-/Krematoriumsbereich, etc.?
8. Ist der Stadtrat bereit, sich im Zweifelsfalle für die Bevölkerung und gegen weitere UMTS-Antennenbetreiber zu stellen?
9. Gibt es eine städtische Antennenplanung?